

# Vertraulichkeitserklärung

## Selbstverpflichtende Vertraulichkeitserklärung

zwischen

---

Camp Domini GmbH, Velberter Str. 113, 45239 Essen

- im Folgenden „System-Betreiber“ genannt

und

teilnehmenden Unternehmen an dem Frühwarn- und Informationsdienst über Apart-Control

- im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

### Vorbemerkung

Im Hinblick darauf, dass

- der System-Betreiber für die Bereitstellung von Dienstleistungen vertrauliche Unternehmensdaten des Auftraggebers erhält
  - dem System-Betreiber in diesem Zusammenhang vertrauliche Informationen und Unterlagen überlassen werden und / oder ihm vertrauliche Informationen zugänglich gemacht werden und
  - Missbrauch dieser Informationen vermieden werden soll,
- verpflichtet sich der System-Betreiber einseitig zu Folgendem:

### § 1 Auftragsbeschreibung

Der Auftraggeber beabsichtigt, dem System-Betreiber vertrauliche Informationen im Hinblick auf deren Einsatz und Verwendung für den Frühwarn und Informationsdienst über Apart-Control mitzuteilen, als da sind:

Aktuelle und historische Buchungsunterlagen (Summen- und Saldenlisten), Jahresabschlüsse und Monatsberichte.

Vertriebs- und Geschäftskonzepte, die mit dem Unternehmen des Auftraggebers, seiner Gesellschafter und seines Geschäftsführers direkt in Verbindung zu bringen sind, wie kurz und langfristige Planungsunterlagen.

Vertraulich zu behandelnde Informationen und Unterlagen des Auftraggebers, die mit früheren oder aktuellen Projekten in Verbindung stehen und/oder das operative Geschäft, die Organisation und die Unternehmensführung betreffen (Softfacts).

### § 2 Geheimhaltungsverpflichtung

Der System-Betreiber verpflichtet sich hiermit, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen dieses Auftrages vom Auftraggeber erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem in Ziffer 1. beschriebenen Auftrag des Auftraggebers zu verwenden. Der System-Betreiber sichert dem Auftraggeber insbesondere zu, diese Informationen in personalisierter Form, d.h. wenn sie mit dem Unternehmen oder der Person des Auftraggebers in Verbindung zu bringen wären, weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer, ungeschützter Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen durch den Auftraggeber unsignierten Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden.

### § 3 Geheimhaltungsumfang und betroffener Personenkreis

(1) Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auf alle Informationen, die der System-Betreiber, einer seiner Angestellten oder beauftragten Dienstleister im Zusammenhang mit dem in Ziffer 1. beschriebenen Auftrag erlangt hat oder erlangen wird, insbesondere auf

- Strategien sowie Ergebnisse, die dem Wettbewerbsrecht unterliegen,

- die Beschreibung von Projekten, die Auswirkungen auf den Wettbewerb beabsichtigen
- die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen für die Ausführung der Projekte,
- andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die der System-Betreiber im Rahmen des Auftrags über den Auftraggeber erlangt.

(2) Die Geheimhaltungsverpflichtung nach diesem Vertrag erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte des System-Betreibers, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der System-Betreiber verpflichtet sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

#### **§ 4 Zeitraum**

(1) Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Erklärung bleiben über die Beendigung des in § 1 beschriebenen Auftrages hinaus bestehen.

(2) Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Erklärung bestehen nicht bzw. nicht mehr, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich

- allgemein bekannt sind bzw. geworden sind oder
- ohne Verschulden des System-Betreibers allgemein bekannt werden oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
- mit dem Namen, der Person und dem Unternehmen des Auftraggebers nicht in Verbindung gebracht werden können oder
- eine schriftliche Ermächtigung des Auftraggebers zur Weitergabe von Daten dem System-Betreiber vorliegt

#### **§ 5 Vertragsstrafe und Schadensersatz**

Dem System-Betreiber ist bekannt, dass

- die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach den §§ 17, 18 UWG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden kann, und
- derjenige, der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verletzt, zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens nach § 19 UWG verpflichtet ist.

#### **§ 6 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Selbstverpflichtung ist Essen.

Diese Erklärung unterliegt deutschem Recht.

Essen, den 28. März 2006



---

Geschäftsführer  
Camp Domini GmbH  
Velberter Str. 113  
45239 Essen  
Training, Consulting, IT-Services  
Tel.: 0201-8405038